



## ILEK - Projektgruppe „Erneuerbare Energien, Energieeffizienz“

---

### Leitfaden zum Klimaschutz – Berücksichtigung in der Bauleitplanung

#### Präambel

In die Novelle des Baugesetzbuches sind 2012 der Klimaschutz und die Klimaanpassung ausdrücklich als Aufgaben der Bauleitplanung aufgenommen worden. Das Baugesetzbuch fordert daher bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Für den Flächennutzungsplan und Bebauungspläne sind eigene Darstellungsmöglichkeiten für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aufgenommen worden. Der Bauleitplan stellt dabei aber das Ergebnis einer Abwägung aller in Betracht kommender Belange dar, so dass die Kommune folglich nicht im Vorhinein bestimmten Belangen ein höheres oder niedrigeres Gewicht beimessen darf. Auch stellt die Überplanung eines vorhandenen Bebauungsplans oder die Planung im Bestand ganz andere Anforderungen an die Planung als eine "Planung auf der grünen Wiese". Der vorliegende Leitfaden will insofern keine strikte Handlungsvorgabe sein, sondern macht Vorschläge zum Thema Klimaschutz und Energie, die im jeweiligen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden können.

#### Kompakte Stadt planen

- Stadt der kurzen Wege, öPNV-nahes Wohnen, Integration von Wohnen, Arbeiten und Versorgungsinfrastruktur, Mehrgenerationenwohnen,
- Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs ergreifen (P&R-Plätze und Radstationen an öPNV-Haltestellen, Radwege, Taktoptimierung, Jobticket etc.),
- Klimaschneisen und Freiräume um die Ortschaften sichern und vernetzen,
- Minimierung der Transmissionswärmeverluste, d.h. kompakte Gebäudeformen mit guter Wärmedämmung (z.B. bei einer innerstädtischen Bebauung mit hohen Dichten oder in topographisch ungünstigen Bereichen. Hier können die Baukörper nicht immer optimal orientiert werden, es kommt zu gegenseitiger Verschattung),
- Energetisch sinnvolle Nutzungsmischung, z.B. Erhöhung der Effektivität und Verbesserung der Auslastung von Blockheizkraftwerken durch Anschluss von Wohnen (großer Wärmebedarf im Winter) und z.B. Gewerbebauten oder Öffentlichen Einrichtungen, die auch im Sommer hohen Wärme- und Strombedarf haben (Nahwärmeverbund).

#### Kompaktes Bauen fördern

- Klare Baukörper, Verzicht auf Vor- Rücksprünge und große Dachüberstände,
- Gebäude in Abhängigkeit von der Umgebungsbebauung besser 2-geschossig als 1½-geschossig mit Gauben ausführen, da kubischer Baukörper energetisch günstiger ist
- Flexible Dachformen; Dachneigung soll regenerative Nutzung ermöglichen,
- Geschossigkeit: Gebäudehöhe über Firsthöhe regeln, soweit möglich Verzicht auf Festsetzung von Traufhöhen (bei Hanglagen Blockwirkung von Flachdächern berücksichtigen)
- Höhen- und Längenüberschreitungen durch größere Dämmstärken oder Nutzung regenerativer Energien sind im Bestand durch die Novelle des Baugesetzbuches seit 2012 begünstigt worden. Hier wird eine großzügige Anwendung empfohlen.

#### Ausrichtung der Gebäude zur Sonne

Möglichst optimale passive und aktive Sonnenenergienutzung ermöglichen durch:

- Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Durchführung von Verschattungsstudien prüfen,
- Abstand zwischen Gebäuden und von geschützten Bäumen so wählen, dass bei einem Einfallswinkel von 22° (Gebäuden) bzw. 35° (Bäumen) aus Richtung SO bis SW keine Verschattung auftritt,

- Ausrichtung der Hauptfassade SO bis SW (max. 45° Abweichung), First in Ost-West-Richtung (max. 45° Abweichung), Erschließung von NW-NO (max. 45° Abweichung),
- Große zusammenhängende südorientierte Dachflächen ohne Durchdringungen fördern. Gauben und Dachaufbauten bei Zwei- und Mehrgeschossigkeit vermeiden.

### **Wärme-/ Kälteversorgung (Netz)**

In städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen des Bodenmanagements die Errichtung und Nutzung von Anlagen zur Dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festsetzen (Hackschnitzel, Biogas, Brennstoffzelle, BHKW) und Flächen hierfür ausweisen. Städtebauliche Grundlagen sind kurze Leitungswege und der ideale Standort für BHKW oder dergleichen. Bei Nahwärmeversorgung: Anschlusspflicht festsetzen.

### **Energetischer Gebäudestandard**

In städtebaulichen Verträgen oder im Rahmen des Bodenmanagements Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden festlegen (Höchstwerte für den maximal zulässigen Energieverbrauch von Wohngebäuden festsetzen, die deutlich unterhalb der Grenzwerte der aktuellen Energieeinsparverordnung liegen – Höhe in Prozent festlegen (bei sorgfältiger Planung kostenneutral zu erreichen).

Zuschüsse gewähren (Nachlass auf m<sup>2</sup>-Preis der Grundstücke).

### **Bei städtebaulichen Wettbewerben insbesondere die Grundsätze des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigen**

- Einbinden externer Fachkräfte (fachliche Auswahl und Eignung überprüfen),
- Wettbewerb fördern, Kriterien festlegen auf Basis dieses Leitfadens.

### **Gebäudebestand**

Energiesparendes Bauen fördern durch Ausschöpfen der Möglichkeit zur Befreiung von Baubeschränkungen. Vor allem in älteren Bebauungsplänen sind seinerzeit Festsetzungen getroffen worden, die einer effektiven Energie einsparenden Sanierung nach heutigem Standard meist keinen Raum lassen. So müsste z.B. bei einem Gebäude, das unter Einhaltung der festgesetzten Firsthöhe errichtet wurde, eine neue Wärmedämmung des Daches nach heutigem Standard in das Gebäude hinein verlegt werden. Hierbei wird der ohnehin begrenzte Raum im Dachgeschoss zusätzlich verkleinert. Grundsätzliches Ziel sollte hier sein, dass Bauvorhaben, bei denen der Passivhausstandard eingehalten wird, unter Berücksichtigung des Nachbarschutzes auf Antrag eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans geprüft wird. Unter den Voraussetzungen des § 31 (2) BauGB könnte ggf. eine Überschreitung der festgesetzten Trauf- /Firsthöhe um z.B. 25 cm und auch ein evtl. entstehendes zusätzliches Vollgeschoss im Dachraum zugelassen werden.

### **Inbesondere kommt es uns darauf an:**

1. Eine klimaschützende und klimaangepasste Stadtplanung zu gewährleisten,
2. Die optimale Nutzung der Sonnenenergie bei Bauvorhaben zu ermöglichen,
3. Durch Information und Beratung frühzeitig auf die Möglichkeiten energiesparenden Bauens hinzuweisen,
4. Die politischen Gremien der ILEK-Kommunen von der Anwendung dieser Leitgedanken bei den künftigen Verfahren zur Bauleitplanung zu überzeugen.

**Aufgestellt von der ILEK-Projektgruppe „Erneuerbare Energien, Energieeffizienz“, Ludendorf, den 02.08.2012**